



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteher/in			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	Z/IX/2015/0127	11.11.2015	3

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	11.12.2015	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren, jedoch höchstens für die Dauer seines/ihrer Hauptamtes,

- Herrn/Frau _____ zur/zum stellvertretenden Verbandsvorsteher/in
und
- **Herrn Daniel Schranz** zum stellvertretenden Verbandsvorsteher

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/innen werden gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer seines/ihrer Hauptamtes aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt.

Der stellvertretende Verbandsvorsteher Cay Süberkrüb wurde am 05.02.2010 für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Seine Wahlzeit endete somit satzungsgemäß am 04.02.2015. Eine Nachwahl ist bislang nicht erfolgt.

Der stellvertretende Verbandsvorsteher Peter Jung hat seit dem 20.10.2015 sein Hauptamt nicht mehr inne. Auch hier ist die Nachwahl erforderlich.

Gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW wird die Wahl, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.